jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/22 90/10/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82008 Bauordnung Vorarlberg
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
BauG Vlbg 1972 §56 Abs4;
LSchG Vlbg 1973 §35 Abs3;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Begriffe "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Ortsbildes" und "gröbliche Verletzung von Interessen des Landschaftsschutzes" nicht ident sind, führt nicht zu einer "gesonderten Begutachtung" nach dem Baugesetz und dem Landschaftsschutzgesetz, da beiden Begriffen das Element der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes gemeinsam ist.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100140.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at